

Federführung:

Dezernat 3

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst
20.01 Haushalt/Budgetierung
30.09 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz
70.10 Zentrales Gebäudemanagement

Datum:

22.08.2023

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

31.08.2023

07.09.2023

Vorberatung

Entscheidung

Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung des Zeitrahmens für die Planung und Errichtung des Feuerwehrgerätehauses in Lette

Beschlussvorschlag 1 (Antrag der CDU-Fraktion):

Die Verwaltung wird beauftragt, bis Ende 2025 in Lette ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Beschlussvorschlag 2 (Vorschlag der Verwaltung):

Es wird beschlossen, den festgelegten Zeitplan der Investitionsmaßnahmen laut Priorisierungsliste nicht zu verändern.

Beschlussvorschlag 3 (Alternativvorschlag der Verwaltung):

Es wird beschlossen, den Antrag der CDU-Fraktion im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2024 zu beraten.

Sachverhalt:

Der Stadt Coesfeld obliegt als mittlere kreisangehörige Stadt nach § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) die Pflicht zur Unterhaltung einer ständig besetzten Feuerwache. Derzeit besteht für die Stadt Coesfeld gemäß § 10-Erlass eine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Münster zur Verpflichtung der Besetzung einer ständig besetzten Feuerwache.

Aktuell wird der Brandschutzbedarfsplan aus 2019 überarbeitet. Dieser soll vorzeitig fortgeschrieben und möglichst noch in diesem Jahr dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Nach Verabschiedung der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans bildet dieser unter anderem eine Grundlage für die Beurteilung der zuständigen Aufsichtsbehörde darüber, ob weiterhin eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG erteilt werden kann.

Im bisherigen Entwurf der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ist die Situation des Feuerwehrhauses Lette aufgeführt. Es bestehen am derzeitigen Standort deutliche bauliche und funktionale Handlungsbedarfe.

Der Neubau des Feuerwehrhauses Lette soll vorrangig zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Coesfeld sowie zur Verbesserung der Sicherheit der Einsatzkräfte vollzogen werden. Bis zur Verwirklichung des Neubaus sind für den Bestandsstandort Maßnahmen der allgemeinen Instandhaltung und Bauunterhaltung erforderlich.

Folgende zeitliche Planung wurde für den Neubau definiert:

- 2023 → Erschließung Grundstück
- 2024 → VgV-Verfahren
- 2025 → Bau- und Genehmigungsplanung
- 2026/2027 → Bau und Fertigstellung

Unter anderem durch die weitere Zeitplanung wird im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung gegenüber der Bezirksregierung verdeutlicht, wie und mit welchen Maßnahmen die festgelegten Schutzziele zukünftig erreicht werden sollen. Dieses schließt das Personal (haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, Qualifikation und Verfügbarkeit) aber auch Ausstattung (z. B. Fahrzeuge, Geräte, Wachen/Gerätehäuser) ein. Ziel ist selbstverständlich die Erteilung einer erneuten Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG durch die Bezirksregierung Münster. Der die Stadt Coesfeld begleitende externe Gutachter sieht bei der beabsichtigten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes (inklusive der aktuellen Zeitplanung des Neubaus des Feuerwehrhauses Lette) die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr (mit hauptamtlichen Kräften) weiterhin als hinreichend gegeben an, so dass alleine durch die oben aufgeführte zeitlich geänderte Planung die Erlaubnis nach § 10 BHKG nicht gefährdet ist.

Diese zeitlichen Planungen wurden der Bezirksregierung Münster auch bereits im Rahmen der Berichterstattung über die Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes im letzten Jahr über den Kreisbrandmeister mitgeteilt. Lt. Kreisbrandmeister gab es aus fachlicher Sicht keine Einwendungen. Auch die Bezirksregierung Münster hat gegen den Bericht vom 05.12.2022 keine Einwendungen erhoben.

Eine Änderung des Zeitplanes unter der Voraussetzung, den Neubau der FW Lette im Rahmen eines Investorenmodells umzusetzen, führt aus Sicht der Verwaltung nur zu einer Verringerung der notwendigen personellen und zeitliche Ressourcen. Neben der Erstellung einer genauen Beschreibung des Gebäudes (Raumbuch) und der anschließenden notwendigen Vorbereitung und Ausschreibung für einen potentiellen Investor muss sich die Verwaltung auch während der Planungs- und Umsetzungsphase viele Termine und Absprachen wahrnehmen. Nur so ist sichergestellt das mögliche Änderungen innerhalb der Planung aufgrund veränderter (gesetzlicher) Bestimmungen berücksichtigt werden.

Insbesondere das Raumbuch, welches die Grundlage der Angebote darstellt, muss den Bedarfen der Nutzenden entsprechen und geht somit über die reine Festlegung von Qualitätsstandards in allen betroffenen Bereichen hinaus. Hier ist eine frühe und enge Abstimmung mit unterschiedlichen Akteuren notwendig. In Summe führt dies zu einer Ressourcenbindung innerhalb der Verwaltung, die ohne eine Veränderung der Prioritäten bei der Bearbeitung der von der Politik beschlossenen Projekte nicht begleitet / umgesetzt werden kann.